

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 16
A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 420 Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten..	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 450 Gewerbeaufsicht	6
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	8
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 510 Forst.....	8
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz.....	8
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 580 Landwirtschaft	9
A.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....	9
A.10	<i>Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald .</i>	<i>FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....</i>	10
A.11	Regierungspräsidium Freiburg .	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.12	<i>Regierungspräsidium Freiburg .</i>	<i>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	11
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart .	Straßenwesen und Verkehr.....	12
A.14	<i>Regierungspräsidium Stuttgart .</i>	<i>Abteilung Straßenwesen und Verkehr</i>	12
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		13
A.16	Handelsverband Südbaden e.V.		13
A.17	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal		14
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		15
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 320 Gesundheitsschutz	15
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung	15
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald .	FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung	15
B.4	Regierungspräsidium Freiburg .	Abteilung Straßenwesen und Verkehr	15
B.5	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		15
B.6	bnNETZE GmbH		15
B.7	TransnetBW GmbH		15
B.8	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler		15
B.9	Gemeinde Ballrechten-Dottingen		15
B.10	Stadt Staufen i.Br.		15
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern.....		15
C.1	Bürger 1		15

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 16
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 410 BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)		
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:		
A.1.1	<p>Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.</p> <p>Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler wurde am 29.09.2016 mit dem Hinweis genehmigt, dass zur Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist und das Landratsamt eine vollständige Änderungsfertigung mit dem Nachweis über die Bekanntmachung und Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans benötigt. Die Verfahrensdaten zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sollten noch um die erfolgte Genehmigung und nach erfolgter Bekanntmachung um diese ergänzt werden. Dem Landratsamt liegt bisher noch keine Änderungsfertigung vor. Ob die Bekanntmachung bereits erfolgt ist, entzieht sich unserem Kenntnisstand.</p> <p>Das Landratsamt geht davon aus, dass eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen wird.</p>	Die Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 27.01.2017. Dem Landratsamt wird eine vollständige Änderungsfertigung mit dem Nachweis über die Bekanntmachung und Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung zeitnah zugeleitet.	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.1.2	Für die baurechtliche Stellungnahme liegt die Zuständigkeit beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.3	Nach dem Satzungsentwurf wird ein bestehender Bebauungsplan überlagert. Nach Abschluss bitten wir auch um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan.	Nach Abschluss des Verfahrens wird ein maßstabsgerecht ausgeschnittenes und beschriftetes, neutrales Deckblatt zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan vorgelegt.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 16
A.1.4	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.	
A.1.5	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt. Zu gegebener Zeit wird eine Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen zugesandt. Die Absender werden über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen, welche zur Offenlage noch eingegangen sind, nach Satzungsbeschluss in schriftlicher Form unterrichtet.	
A.1.6	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplanes übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	
A.1.7	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse: gis@lkbh.de</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald, werden die Planunterlagen im gewünschten Format nach Rechtswirksamkeit entsprechend zugesandt.	
A.1.8	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Bebauungsplanes wird nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim RP Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. zugeleitet.	
A.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 420 NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)		
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:		
A.2.1	Bebauungsvorschriften In den Bebauungsvorschriften unter der	Der Hinweis in Ziffer 1.8.6 der Bebauungsvorschriften wird entsprechend modifiziert.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 16
	<p>Ziffer 1.8.6 wird ausgeführt, dass eine Rodung der Gehölze im September mit einer Ausnahme möglich sei. Dies sollte wie folgt formuliert werden: „Sofern die Gehölze im September entfernt werden müssen, ist rechtzeitig vorab eine Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.“</p>		
A.2.2	<p>Ausgleichsmaßnahmen Die Ausgleichsmaßnahmen wurden teilweise über die Herstellungskosten berechnet. Dies ist vorliegend plausibel. Allerdings ist der unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen. Sofern der Ausgleich dann nicht gegeben sein sollte, sind weitere Maßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Der Naturschutzbehörde wird ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten vorgelegt.</p>	
A.2.3	<p>Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen Alle externen Ausgleichsmaßnahmen sind vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, sofern die Stadt Sulzburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner. Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.</p>	<p>Alle externen Maßnahmen werden vor dem Satzungsbeschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Sulzburg und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die UNB des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald gesichert. Da einige Maßnahmen auf privaten Grundstücken durchgeführt werden, wird der Grundstückseigentümer mit in den Vertrag und über eine dingliche Sicherung ins Grundbuch aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen stehen allesamt zur Verfügung.</p>	
A.2.4	<p>Kompensationsverzeichnis Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-</p>	<p>Die baugebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden ins das Kompensationsverzeichnis (Bauleitplanung) entsprechend aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 16
	<p>Württemberg% unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ » Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips-eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p> <p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde wird unmittelbar nach Eintragung der Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>In den öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein Hinweis über das Kompensationsverzeichnis aufgenommen.</p>	
A.2.5	<p>Ökokonto Es werden Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Sulzburg aus- und eingebucht. Der unteren Naturschutzbehörde ist darüber ein Nachweis (z. B. Katasterauszug) vorzulegen.</p>	<p>Die Kataster-Auszüge werden aktualisiert und dem Umweltbericht bzw. öffentlich-rechtlichem Vertrag beigelegt.</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>		
A.2.6	<p>In den Bauvorschriften (Ziffer 1.8.6) wird eine Gehölzpflege beschrieben. Wir verweisen diesbezüglich auf das beigelegte Merkblatt zur Heckenpflege.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Festsetzung in Ziffer 1.8.6 der Bauvorschriften wird auf das Merkblatt zur Heckenpflege hingewiesen, welches dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt wird.</p>	
A.2.7	<p>Das artenschutzrechtliche Gutachten ist aus unserer Sicht plausibel. Die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum vorgezogenen Ausgleich sind entsprechend umzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum vorgezogenen Ausgleich wurden zum Großteil bereits umgesetzt. Das Umsetzen von Bäumen mit Käferlöchern findet zu gegebenem Zeitpunkt statt. Die Bäume im Baugelände sollen so lange wie möglich erhalten werden.</p>	
A.3	<p>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ALTLASTEN</p>		

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 16
(gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)			
Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:			
A.3.1	<p>Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung</p> <p>Zum oben genannten Bebauungsplan haben wir bereits im August 2016 fachtechnisch zur geplanten Entwässerung Stellung genommen und auf eine frühzeitige Abstimmung der Entwässerungsplanung hingewiesen.</p> <p>Das Ing.-Büro Himmelsbach und Reichert hat zwischenzeitlich im Auftrag der Stadt Sulzburg das Entwässerungskonzept zur Erschließung des Planungsgebietes erstellt und auch mit LRA FBH 440 fachtechnisch abgestimmt. Somit bestehen aus abwassertechnischer Sichtweise keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz</p> <p>Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete sind durch den Werksneubau nicht unmittelbar betroffen. Die Entwässerung erfolgt über einen bestehenden Regenwasserkanal in den Sulzbach. Laut einem beigefügten Gutachten reduziert sich die Einleitwassermenge aufgrund Dachbegrünung der zukünftigen Werksgebäude und der teilweisen Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei den Verkehrsflächen von derzeit 842 l/s auf später 694 l/s. Aus unserer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Ausweisung des BBP Hekatron-Werk 2".</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>A.4 LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 450 GEWERBEAUF SICHT (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)</p>			
Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:			
A.4.1	<p>Es wurde richtig erkannt, dass Lärm, ausgehend vom Plangebiet, einen Nutzungskonflikt mit der umgebenden Wohnnutzung sowie dem Campingplatz darstellen kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2	<p>Das Gutachten Nr. 5568.5/1246 des Büros für Schallschutz Dr. Jans vom 03.11.2016 benutzt das Instrument der Lärmkontingenzierung, um zu verhindern, dass sich an Immissionsorten mit schützenswerten Räumen eine Überschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwertes der TA Lärm</p>	Die Vorgaben des Lärmgutachtens und der daraus resultierenden Festsetzungen werden im Rahmen des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens beachtet.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 16
	<p>ergeben kann. Die Vorbelastung wird dabei berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist schlüssig und grundsätzlich zielführend. Der Gutachter nennt die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Lärmkontingente aus dem Plangebiet soweit beschränkt werden, damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Zum einen müssen die Außenbauteile der Gebäude im Plangebiet bei einer lärmintensiven Nutzung eine ausreichende Dämmung aufweisen und dürfen keine Öffnungsflächen haben, wobei davon ausgegangen wird, dass lärmemittierende Anlagen gekapselt werden. Zum anderen muss das geplante Parkhaus mit Schallschutz und einer Schallschutzmauer versehen werden. Diese Vorgaben müssen vom Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren beachtet werden.</p>		
A.4.3	<p>Die betrieblichen Randbedingungen (Kapitel 2.2.2) hat der Gutachter vom Vorhabenträger übernommen; diese können erfahrungsgemäß einen großen Einfluss auf die Ergebnisse der Prognose haben. Wir weisen daher vorsorglich hin, dass organisatorische Änderungen (z.B. im Schichtbetrieb, Anzahl der An- und Auslieferungen) sich auf die Immissionssituation auswirken können. Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass die Firma Hekatron eine Genehmigung für regelmäßige Sonntagsarbeit hat. Zwar ist der Richtwert für Sonntage zahlenmäßig identisch mit dem Richtwert für Werktage, es sind jedoch Zuschläge für Zeiten erhöhten Ruhebedürfnisses zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Gutachten Nr. 5568.5/1246 vom 03.11.2016 wurden für die gewerblich nutzbaren Teilflächen des Plangebiets entsprechende Emissionskontingente dahingehend festgelegt, dass auch unter Berücksichtigung von Lärmvorbelastungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine unzulässige Lärmeinwirkung zu erwarten ist. Da in einem Bebauungsplan jedoch keine Festsetzungen (hier: Emissionskontingente) getroffen werden dürfen, die der baulichen und betrieblichen Nutzung des Plangebiets entgegenstehen, musste die Realisierbarkeit der geplanten Bauvorhaben grundsätzlich nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wurde auf der Grundlage der vom Vorhabenträger mitgeteilten betrieblichen Randbedingungen beispielhaft erbracht. Im konkreten Baugenehmigungsverfahren ist dann der Nachweis über die Einhaltung der Emissionskontingente auf der Grundlage detaillierter baulicher und betrieblicher Randbedingungen zu führen. Erforderlichenfalls sind hierbei konkrete bauliche, technische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Hinsichtlich einer regelmäßigen Sonntagsarbeit und der für Sonn- und Feiertage zusätzlich zu berücksichtigenden Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gilt Folgendes: In der von Sonntagsarbeit betroffenen Produktion arbeiten je Schicht 30 Mitarbeiter. Da aber bei 30 Parkbewegungen innerhalb einer (1) Nachtstunde gemäß den Ausführungen im Gutachten keine unzulässige Lärmeinwirkung resultiert, kann für den Tagzeitraum - auch unter Berücksichtigung der Zuschläge für Ruhezeiten - ein relevanter Immissionsanteil des Parkverkehrs ausgeschlossen werden.</p>	
A.4.4	<p>Zusammenfassend hat die Gewebeaufsicht keine Bedenken vorzutragen, die das Vorhaben in Frage stellen würden. Im Baugenehmigungsverfahren werden noch offenen Detailfragen geklärt werden müs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 16
	sen; Adressat ist dann die Firma Hekatron. Möglicherweise wird die Lärmimmissionsprognose in diesem Zusammenhang zu ergänzen sein.		
A.5	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 470 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.5.1	Für die Umsetzung des Bebauungsplans "Hekatron-Werk 2" ist ein Bodenordnungsverfahren nicht mehr erforderlich. Deshalb wurde das bereits 2013 eingeleitete Umlegungsverfahren nach § 47 BauGB mit Beschluss vom 14.12.2016 durch die untere Vermessungsbehörde aufgehoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 510 FORST (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.6.1	Forstliche Belange sind im eigentlichen Planungsgebiet nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Gegen die, als externe naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme geplante Ausweisung eines Waldrefugiums im Stadtwald Sulzburg, bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 520 BRAND- U. KATASTROPHENSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.7.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) festgelegt. Bei einem Gewerbegebiet mit einer GFZ von 2,4 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Die erforderliche Löschwasserversorgung im Plangebiet wird sichergestellt. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bauvorschriften zur Offenlage aufgenommen.	
A.7.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Die Hydranten werden so angeordnet, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.7.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits zur Offen-	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 16
	über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4).	lage in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.7.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits zur Offenlage in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.8	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 580 LANDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.8.1	Plangebiet: Keine weiteren Anregungen		
A.8.2	Ausgleichsmaßnahmen: Eines der ursprünglich vorgesehenen Flurstücke (1032) für die Maßnahme „Entwicklung Magerwiese“ ist nicht verfügbar. Neu wird die Entwicklung von Mähwiese auf dem Flurstück 627 aus einer Ökokontomaßnahme umgesetzt. Dieses Flurstück wurde in den letzten Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt Die Maßnahme wird aus agrarstruktureller Sicht befürwortet. Die Fläche soll von der Stadt Sulzburg gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Daher schlagen wir vor, die Beschreibung (Umweltbericht S. 45) wie folgt zu ändern: „Die Wiese soll extensiv genutzt gepflegt werden.“ Des Weiteren regen wir an, analog zur Maßnahme E4/SU19, das Maßnahmenblatt für die Maßnahme E2/SU9 dem Umweltbericht als Anlage beizufügen.	Bei der Suche von Ausgleichsflächen wurden landwirtschaftliche Belange bestmöglich berücksichtigt. Die Beschreibung wird angepasst. Eine Nutzung durch einen Pächter für z.B. als Viehfutter bleibt dennoch möglich. Wird zugesichert. Ein Kataster-Auszug der entsprechenden Ökokonto-Maßnahme wird dem Umweltbericht beigefügt.	
A.9	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Ë FB 650/660 UNTERE STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.9.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Diese hat weiterhin Gültigkeit:	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme in Ziffer A.10.	
A.9.2	Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus straßenbaulicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.3	Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz. Die Zufahrt	Ein entsprechender Hinweis zum Oberflächenwasser wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenom-	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 16
	muss über die Gemeindestraße „Sonn- matt“ erfolgen. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen nicht der Kreisstraße K 4941 zugeführt werden.	nommen.	
A.9.4	Verkehrsrechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft. Diese liegen im Zuständig- keitsbereich des Gemeindeverwaltungs- verbandes Müllheim-Badenweiler.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Æ FB 650/660 UNTERE STRAßENVER- KEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
A.10.1	Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus straßenbaulicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.10.2	Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz. Die Zufahrt muss über die Gemeindestraße „Sonn- matt“ erfolgen. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen der K 4941 nicht zuge- führt werden.	Die Zufahrt zum geplanten Erweiterungsbereich bzw. dem geplanten Parkhaus und dem Distributionsge- bäude erfolgt über die öffentliche Erschließungsstra- ße „Sonn-matt“ von Nordwesten. Zusätzlich ist vorge- sehen, den von dem geplanten Parkhaus abfahrende KFZ-Verkehr über die öffentliche Erschließungsstra- ße „Kuttelgasse“ zu leiten. Eine Ableitung des Oberflächenwassers und Abwas- ser wird der K 4941 nicht zugeführt. Hierzu wird ein zusätzlicher Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.10.3	Um weitere Beteiligung, insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Schlepp- kurven und daraus ggf. resultierenden Umbaumaßnahmen, wird gebeten.	Gemäß einer durchgeführten Voruntersuchung durch ein qualifiziertes Ing. Büro im Hinblick auf einzuhal- tende Schleppkurvenradien bei Ein- und ausfahren- den LKW von der K 4941 auf das Areal im Bereich des geplanten Distributionsgebäudes, sind keine Umbaumaßnahmen an den bestehenden Straßen erforderlich.	
A.10.4	Verkehrsrechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft. Diese liegen im Zuständig- keitsbereich des Gemeindeverwaltungs- verbandes Müllheim-Badenweiler.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 01.03.2017)		
A.11.1	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 20.07.2016 (Az. 2511 // 16-06106) sowie die Ziffern 3.10 und 3.11 der Bebauungsvorschriften zum Be- bauungsplan (Stand 24.11.2016) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifi- zierten Planvorhaben keine weiteren An- merkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.2	Für den Planbereich liegt bereits ein geo- technischer Bericht der Klipfel & Lenhardt Consult GmbH, Eendingen, vom 26.05.2015 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 16
	<p>Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>		
A.12	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Ë LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 20.07.2016)</p>		
A.12.1	<p>Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</i></p>	
A.12.2	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.12.3	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.12.4	<p>Grundwasser Zu den Grundwasserverhältnissen liegt nach der textlichen Begründung zum Bebauungsplan ein geotechnisches Gutachten vor. Ansonsten sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 16
A.12.5	<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbe- hördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.12.7	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundver- hältnisse können dem bestehenden Geo- logischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-
 bw.de">http://www.lgrb- bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Ge- otop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-
 bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb- bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abge- rufen werden kann.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungs- vorschriften aufgenommen.</p>	
<p>A.13 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Æ STRAßENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 24.01.2017)</p>			
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnah- me vom 07.07.2016 und haben keine wei- teren Anmerkungen hinzuzufügen. Durch die Planungen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 336,5 m ü. NN (ca.18, 50 m ü. Grund) werden Belange der Luft- fahrt nicht berührt. Hinweis: Das Regierungspräsidium Stutt- gart ist seit dem 01.01.2017 zentral zu- ständig für alle Luftverkehrs- und Luftsich- erheitsaufgaben in Baden-Württemberg, soweit sie nicht vom Verkehrsministerium wahrgenommen werden. Bitte richten Sie Briefpost ausschließlich an das Regie- rungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 bzw. Referat 46.2 Industriestr.5 in 70565 Stuttgart.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.14 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Æ ABTEILUNG STRAßENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 07.07.2016)</p>			
A.14.1	<p>Das Plangebiet liegt ca. 8,9 km südöstlich des Sonderlandeplatzes Bremgarten und damit außerhalb dessen Bauschutzberei- ches. Durch die Planungen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 336,5 m ü. NN (ca. 18,50 m ü. Grund) werden Belange der Luftfahrt nicht berührt. Referat 46, Landes- luftfahrtbehörde, stimmt dem Vorhaben zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 16
-----	--------------------	--------------------	-----------------

<p>A.15 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 22.02.2017)</p>			
A.15.1	<p>Analog zu den vorangegangenen Stellungnahmen zur entsprechenden FNP-Änderung wird die Planung grundsätzlich auch weiterhin begrüßt, ermöglicht sie doch die betriebliche Weiterentwicklung des größten Arbeitgebers von Sulzburg und Umgebung. Die Stadt Sulzburg sichert somit auch einen möglichen längerfristigen Verbleib des Unternehmens am Standort. Weiter begrüßt wird, dass dabei auch die Bedürfnisse des benachbarten Campingplatzes als wichtiger touristischer Einrichtung von Sulzburg zumindest in "lärmetechnischer Hinsicht" mit bedacht und berücksichtigt werden sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.15.2	<p>Das nun beigefügte Schallgutachten setzt u.E. in seinen Berechnungen voraus, dass die in Ziffer 5.3.1 aufgeführten baulichen Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich des Parkhauses sowie dessen Zufahrt realisiert sind (s. auch Ziffer 7. Zusammenfassung). In Ziffer 14.2 der Begründung wird hierauf eingegangen. In den textlichen Festsetzungen wie auch in der Planzeichnung fehlt jedoch noch die Umsetzung.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Thema Lärmemissionen (Festsetzung zu Emissionskontingenten) geben die Rahmenbedingungen für die einzelnen Bauvorhaben vor. Diese sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.</p>	
A.15.3	<p>Laut Ziffer 14.2 der Begründung wird auf der öffentlichen Straße "Sonnmatt" tags ein Ziel- und Quellverkehr von ca. 2.000 Pkw verursacht. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Fahrzeugbewegungen zum größten Teil jeweils zum Schichtwechsel stattfinden. Aus unserer Sicht bleibt die Frage weiter offen, wie sichergestellt werden kann, dass in diesen Stoßzeiten der Campingplatz für dessen Kunden und Lieferanten erreichbar ist.</p> <p>Um die Verkehrsströme entsprechend dem städtebaulichen Konzept wirksam zu lenken und zu entkoppeln, wird angeregt, die geplanten Ein- und Ausfahrtsbereiche vollständig in die Planzeichnung mit aufzunehmen.</p>	<p>Bei der Straße "Sonnmatt" handelt es sich um eine leistungsfähige Straße, welche den Verkehr sowohl der Fa. Hekatron als auch des Campingplatzes aufnehmen kann, so dass keine Konfliktsituationen erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Kennzeichnung von Ein- und Ausfahrtsbereichen verzichtet.</p>	
<p>A.16 HANDELSVERBAND SÜDBADEN E.V. (Schreiben vom 09.02.2017)</p>			
A.16.1	<p>Aus den hier vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein qualifizierter Gewerbebetrieb in der Stadt Sulzburg eine betriebliche Erweiterung anstrebt. Das wird von Seiten der Stadt Sulzburg wohl intensiv gestützt.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen sehen für das auch zukünftig erweiterte Areal ein Gewerbegebiet gemäß § 8</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 16
	BauNVO vor. Innerhalb dieses Gewerbegebietes sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Tankstellen und Kfz-Lagerplätze zukünftig nicht zulässig.		
A.16.2	Darüber hinaus sind Einzelhandelsbetriebe ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmsweise können unselbständige Verkaufsstätten zugelassen werden, die einem produzierenden Gewerbebetrieb oder einem Handwerksbetrieb zugeordnet und diesem in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind. Die absolute Obergrenze der Verkaufsfläche einer unselbständigen Verkaufsstätte darf nach den Festsetzungen 100 qm nicht überschreiten. Weiterhin sind Anlagen für kirchliche Zwecke und auch Vergnügungsstätten aller Art im Plangebietsbereich nicht zulässig.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.16.3	Nach Auffassung des Handelsverbandes sind die gewerbegebietsorientierten Regelungen nachvollziehbar und in Gänze auch wohl begründet. Das einem im Bestand vorhandenen qualifizierten Unternehmen zugeordnete Plangebiet soll wohl nach Willen der Stadt Sulzburg nahezu ausschließlich der betrieblichen Nutzung vorbehalten werden und nicht für quasi störende Aktivitäten" vergeudet werden. Insoweit stützt der Handelsverband Südbaden die vorgesehenen Festsetzungen und Regelungen und begrüßt die Chance, einem überregional bekannten Unternehmen eine noch verbesserte Betriebsentwicklung zu ermöglichen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17	ZWECKVERBAND GRUPPENWASSERVERSORGUNG SULZBACHTAL (Schreiben vom 27.01.2017)		
A.17.1	Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 18.07.2016 in selbiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwendungen geltend zu machen sind. Allerdings möchten wir nochmals vorsorglich darauf hinweisen, dass sich in der Kuttelgasse eine Wasserleitung DN 200 mit Steuerkabel des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal befindet. Ein Planauszug hierzu wurde Ihnen bereits mit dem letzten Schreiben übermittelt. Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis über die bestehende Wasserleitung in der Kuttelgasse wurde bereits in den Offenlageentwurf aufgenommen. Diese wird bei der Planung ggf. berücksichtigt.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 16
-----	--------------------	--------------------	-----------------

B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Æ FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)
B.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Æ FB 530 STRUKTUR- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)
B.3	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD Æ FB 540 FLURNEUORDNUNG UND LANDENTWICKLUNG (gemeinsames Schreiben vom 06.03.2017)
B.4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ ABTEILUNG STRAßENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 16.02.2017)
B.5	REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 07.02.2017)
B.6	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 26.01.2017)
B.7	TRANSNETBW GMBH (Schreiben vom 09.02.2017)
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.
B.8	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER (Schreiben vom 01.02.2017)
B.9	GEMEINDE BALLRECHTEN-DOTTINGEN (Schreiben vom 27.01.2017)
B.10	STADT STAUFEN I.BR. (Schreiben vom 24.02.2017)

C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BÜRGER 1 (Schreiben vom 01.08.2016 + 09.02.2017)
C.1.1	<p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die Kuttelgasse als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Sulzburg und Dottingen wichtig ist. Eine Nutzung der Flächen ist ohne diese direkte Zufahrt schwer möglich. Durch mögliche Fahrzeuge vom Werk 2 von Hekatron würde auch eine Durchfahrt durch entgegenkommende Fahrzeuge erschwert werden.</p> <p>Die Kuttelgasse wird auch weiterhin als öffentliche Zufahrtsstraße zu den landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Diese wird ggf. so gestaltet bzw. ausgebaut, dass eine Begegnung zwischen dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem zusätzlichen Verkehr der Fa. Hekatron möglich ist und damit Konfliktsituationen vermieden werden können.</p>
C.1.2	<p>Wichtig erscheint mir, dass der Schutz für den Campingplatz als nachrangig zu beurteilen ist, da die Nachbarflächen im FNP bereits als Gewerbebeerweiterungsflächen ausgewiesen waren.</p> <p>Im bestehenden FNP war die geplante Erweiterungsfläche im Bereich der ehem. Tennisplätze nicht als Gewerbefläche dargestellt. Insofern musste für diesen Bereich der FNP entsprechend geändert werden. Insofern ist die Aussage nicht korrekt.</p> <p>Da das Gewerbegebiet weiter nach Westen und da-</p>

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 16
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	<p>mit in Richtung des bestehenden und schutzbedürftigen Campingplatzes rückt, war die Lärmsituation (Gewerbe) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens grundsätzlich zu prüfen. Zum Schutz des Campingplatzes wurden in den Bebauungsplan entsprechende Lärmkontingente festgesetzt, welche im Bauantrag nachzuweisen sind. Zudem wurde als Puffer zum Campingplatz eine Grünfläche ausgewiesen. Insofern kann nicht von einem nachrangigen Schutzanspruch gesprochen werden.</p>
--	---